

Vermiedene Netzentgelte (vNE) nach § 18 StromNEV

gültig ab: 01.Januar 2019

Die Entgelte für vermiedene Netznutzung werden bis zum 31.05. eines Folgejahres ermittelt und somit nachträglich in Ansatz gebracht. Die Vergütungen gemäß EEG enthalten bereits vermiedene Netzentgelte.

Preise			
Einspeiseebene	Leistungspreis in €/(kW*a)	Arbeitspreis in Ct/kWh	Arbeitspreis (verstetigt) in Ct/kWh
Hochspannung	-	-	-
Umspannung in Mittelspannung	-	-	-
Mittelspannung	53,2800	0,1564	0,5005
Umspannung in Niederspannung	-	0,1300	0,1300
Niederspannung	54,1900	0,4791	0,5638

Hinweise zur Berechnung:

Vermiedene Netzentgelte errechnen sich aus den der Einspeiseebene vorgelagerten Netzentgelten und den Skalierungs- bzw. Vermeidungsfaktoren, die sich ihrerseits aus dem Verhalten aller Einspeiser gegenüber der Netzlast ergeben:

Leistungspreis (vNE) = Leistungspreis vorgelagerte Netzebene x Faktor (s) der Netzebene

Arbeitspreis (vNE) = Arbeitspreis vorgelagerte Netzebene x Faktor (r) der Netzebene

Verstetigter Arbeitspreis (vNE) = Arbeitspreis vorgelagerte Netzebene x Faktor (r) + Leistungspreis vorgelagerte Netzebene / Jahresstunden x Faktor (s) x Faktor (a)

Hinweise zur Fallunterscheidung:

Nicht leistungsgemessene Einspeiser werden ausschließlich mit dem Arbeitspreis (vNE) der Einspeiseebene multipliziert mit der eingespeisten Arbeit abgerechnet.

Leistungsgemessene Einspeiser haben die Wahlmöglichkeit, ob sie nach dem individuellen oder dem verstetigten Verfahren abgerechnet werden möchten. Die Ausübung des Wahlrechtes muss mindestens einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich ggü. dem Netzbetreiber angezeigt werden.

Im individuellen Verfahren werden die Spitzenleistung des Einspeisers für das Abrechnungsjahr mit dem Leistungspreis (vNE) der Einspeiseebene und die eingespeiste Arbeit mit dem Arbeitspreis (vNE) multipliziert. Im verstetigten Verfahren wird die eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr mit dem Arbeitspreis (verstetigt) multipliziert.

Die vermiedenen Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von zurzeit 19%.

Anpassungen durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG):

Die vorstehenden Entgelte sind im Rahmen des NeMoG anzupassen. So sind die oben ausgewiesenen Preise beispielhaft für volatile Erzeuger, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb gegangen sind, in 2018 um ein Drittel, in 2019 um zwei Drittel und in 2020 vollständig zu kürzen.